

**Fachdienst Schule und Sport**

Frau Carina Böhme, Tel. 17-1372

TOP: DeutschlandTicket für Schülerinnen und Schüler der Schulen in Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beschlussvorlage Nr. 135/2025

Produkt:

03.01.01	Grundschulen
03.01.02	Hauptschulen
03.01.03	Realschulen
03.01.04	Zeppelin-Gymnasium
03.01.05	Geschwister-Scholl-Gymnasium
03.01.06	Bergstadt-Gymnasium
03.01.07	Gesamtschule

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.07.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen	1.199.858,73 €	
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☒ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: 03.01.01-03.01.07./Schülerbeförderung/

Laufend: 03.01.01-03.01.07./Schülerbeförderung/

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird die nachstehende von Bürgermeister Wagemeyer und Rats Herrn Norbert Adam am 09.05.2025 nach § 60 Absatz 1 Satz 2 gefasste Dringlichkeitsentscheidung genehmigt:

1. Wie im vorhergehenden Schuljahr wird allen nach der Schülerfahrkostenverordnung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2025/2026 ein Deutschlandticket zur Verfügung gestellt. Auf eine gesonderte Betrachtung der anspruchsberechtigten Schüler*innen mit einem derzeitigen SchulwegMonatsticket unterhalb von 58 € soll weiterhin verzichtet werden.
2. Allen nicht-anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern soll wie im vorhergehenden Schuljahr die Möglichkeit eröffnet werden, ein Deutschlandticket zu einem um 20 Euro rabattierten Preis im Schuljahr 2025/2026 erwerben zu können. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Märkischen Verkehrsgesellschaft beizubehalten. Die Stadt Lüdenscheid verpflichtet sich hierdurch – wie in der Begründung dargestellt – zur Abführung der eingesparten Mittel in einen Fond zum Ausgleich des Differenzbetrags.

Begründung:

Bis zum Schuljahr 2022/2023 kam die Stadt Lüdenscheid als Schulträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler gemäß Schulgesetz NRW sowie der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) über den käuflichen Erwerb von SchulwegMonatstickets bei der Märkischen Verkehrsgesellschaft nach. Mit Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023, durch das bundesweit die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu einem Preis von 49 € pro Monat ermöglicht wurde, ergab sich eine neue Möglichkeit, die Finanzierung der Schülerbeförderung sicherzustellen. Am 19.06.2023 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen, die Schülerbeförderung für das Schuljahr 2023/2024 mithilfe des Deutschlandtickets für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und nicht-anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern den vergünstigten Erwerb des Deutschlandtickets zu ermöglichen (siehe hierzu die Sitzungsdrucksache Nr. 129/2023). Auch im Schuljahr 2024/2025 wurde sich für die Fortführung der Vorgehensweise entschieden (siehe hierzu die Sitzungsdrucksache Nr. 124/2024). Das Modell war bislang gemäß Runderlass des Landes NRW vom 02.06.2023 auf das Schuljahr 2023/2024 sowie mit Runderlass vom 19. April 2024 auf das Schuljahr 2024/2025 begrenzt.

Durch den neuen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 07. März 2025 wurde die Finanzierung auch für das Schuljahr 2025/2026 sichergestellt. Der Erlass benennt hierzu folgendes Modell:

Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Schule und Freizeit als Anspruchsberechtigte nach der Schülerfahrkostenverordnung vom 16. April 2005 (GV. NRW. S. 420) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden SchfKVO) durch den Schulträger ein Deutschlandticket erhalten oder dies als Selbstzahlende zu einem um 20 Euro rabattierten Preis erwerben können.

Teilnehmende Schulträger geben an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets aus, wobei sie einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil festsetzen können (§ 2 Abs. 3 SchfKVO). Die bisherigen, den jeweiligen Preis des Deutschlandtickets übersteigenden Aufwendungen der öffentlichen Schulträger und Ersatzschulträger werden über die Unternehmen an die Verkehrsverbünde beziehungsweise Tariforganisationen abgeführt. Aus diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbünde bzw. der Tariforganisationen ein Deutschlandticket für Selbstzahlende zum von gegenüber dem Deutschlandticketpreis um 20 Euro rabattierten Preis ausgegeben. Beziehen können dieses Ticket ausschließlich Schülerinnen und Schüler an Schulen von am Modell teilnehmenden Schulträgern. Sollten die auf Ebene des Verkehrsverbundes bzw. der jeweiligen Tariforganisation

nach Nr. 2 Buchstabe a) bis Buchstabe c) vorhandenen Mittel für die Umsetzung des Modells nicht ausreichen, gleicht das Land Nordrhein-Westfalen gem. Nr. 2 Buchstabe d) die entstehende Differenz aus.

Das dargestellte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem des Vorjahres.

Seit dem 01.01.2025 beträgt der Preis für ein Deutschlandticket jedoch nicht mehr 49 € pro Monat, sondern 58 €. Ein vergünstigtes Ticket kostet daher nicht mehr 29 € pro Monat, sondern 38 € pro Monat.

Bei Fortsetzung des Modells werden die eingesparten Einnahmen durch den Wegfall der Ausgabe von Tickets oberhalb der Wertgrenze von 58 € über die Verwaltung an die Verkehrsverbünde abgeführt. Aus diesen Mitteln wird auf Ebene der Verkehrsverbünde ein Deutschlandticket für nicht-anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu einem um 20 Euro rabattierten Preis ausgegeben. Der Bezug dieses vergünstigten Tickets ist hierbei ausschließlich Schülerinnen und Schülern vorbehalten, welche zu Schulen von teilnehmenden Schulträgern gehen.

Finanziell würde sich aktuell folgendes Bild ergeben:

$1.693 \text{ (Anzahl aller anspruchsberechtigten Schüler*innen im Schuljahr 2024/2025)} \times 58 \text{ €} \times 12 \text{ Monate}$
 $= 1.178.328,00 \text{ €}$

Derzeit führt die Stadt Lüdenscheid als Basisbetrag 1.199.858,73 € an die MVG ab. Dieser Betrag beruht grundständig auf den Gesamtkosten für das Schuljahr 2022/2023 mit den regulären Schulweg-MonatsTickets und wurde unter Berücksichtigung der jährlichen Preisanpassungen sowie der Entwicklung der Schülerzahlen angepasst und fortgeschrieben.

Demnach ergibt sich eine Differenz in Höhe von ca. 21.530,73 €, welche die Stadt Lüdenscheid in den Fond der Verkehrsverbünde (Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe) abführt. Da das aktuelle Schuljahr noch nicht abgeschlossen und der Fond noch nicht abgerechnet ist, kann noch nicht abschließend mitgeteilt werden, ob die Stadt Lüdenscheid für die Schülerbeförderung 1.199.858,73 € ausgegeben hat oder sich dieser Betrag ggf. durch eine Rückzahlung aus dem Fond noch verringert.

Zum aktuellen Zeitpunkt beziehen 1.518 Schülerinnen und Schüler das vergünstigte Ticket. Diese Tickets sollen über die eingesparten Aufwendungen finanziert werden, welche in einen Fond bei den Verkehrsverbünden eingezahlt werden. Sollten die eingesparten Mittel zur Deckung der vergünstigten Tickets nicht ausreichen, dann gleicht das Land Nordrhein-Westfalen die entstehende Differenz für das Schuljahr 2025/2026 aus. Demnach entstehen der Stadt durch dieses Modell für die vergünstigten Tickets keine über den o.a. Abführungsbetrag hinausgehenden zusätzlichen Kosten. Inwiefern das Land auch in den folgenden Schuljahren den Differenzbetrag zwischen eingesparten Mitteln und Ausgaben für das vergünstigte Ticket übernimmt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode ergibt sich „Das Deutschlandticket wird über 2025 hinaus fortgesetzt. Dabei wird der Anteil der Nutzerfinanzierung ab 2029 schrittweise und sozialverträglich erhöht. Um Planungssicherheit für die Kunden beim Ticket, aber auch für Bund und Länder bei der Finanzierung zu gewährleisten, werden die Kosten für das Ticket nach einem festen Schlüssel aufgeteilt.“

Die Voraussetzung für dieses gesamte Modell ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem ortsansässigen Verkehrsbetrieb, der Märkischen Verkehrsgesellschaft.

Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Absatz 3 SchfkVO für die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfkVO als erfüllt anzusehen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem o. g. Modell zu folgen und im Rahmen der rechtlichen Verpflichtung aus § 97 Schulgesetz in Verbindung mit § 12 der Schülerfahrtkostenverordnung allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern der Schulen in Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid wie im vorhergehenden Schuljahr zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 das Deutschlandticket anstelle des bisherigen SchulwegMonatstickets auszuhändigen. Auf eine gesonderte Betrachtung der Schülerinnen und Schüler, deren Ticket aktuell unter 58 € kostet, soll aus

Gründen der Gleichbehandlung und der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. Wie im Vorjahr soll auf die Erhebung eines Eigenanteils verzichtet werden.

Ferner schlägt die Verwaltung vor, für das Schuljahr 2025/2026 mit der MVG den bestehenden Vertrag fortzuführen mit dem Ziel, allen nicht-anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern in Schulen in Trägerschaft der Stadt Lüdenscheid den Bezug eines Deutschlandtickets zu einem um 20 Euro rabattierten Preis zu ermöglichen. Die Stadt Lüdenscheid verpflichtet sich, die durch den Bezug des Deutschlandtickets für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingesparten Mittel in einen Fond bei der MVG abzuführen.

Die Stadt Lüdenscheid würde durch dieses Vorgehen – ohne eine weitere zusätzliche Belastung für den städtischen Haushalt – einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Mobilität leisten und die Zielsetzung der dauerhaften Bindung von Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr unterstützen. Nach dem oben zitierten gemeinsamen Runderlass steht ein zu beachtendes Haushaltssicherungskonzept der Teilnahme an dem Modell nicht grundsätzlich entgegen, da die durch das Modell entstehenden Zahlungsverpflichtungen bereits Bestandteil der bisherigen Haushaltsplanungen waren und keine neu hinzutretenden Haushaltsbelastungen darstellen. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Teilnahme die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes nicht beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall war eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlich, da die Frist zur Kündigung des bestehenden Vertragsmodells bereits am 09.05.2025 und somit vor der Einberufung des Hauptausschusses und des Rates der Stadt Lüdenscheid auslief.

Die im Beschlussvorschlag genannte Dringlichkeitsentscheidung vom 09.05.2025 ist gemäß § 60 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu genehmigen.

Lüdenscheid, den 12.05.2025

In Vertretung:

gez. Sven Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer